

FAQ – Aussetzen der Blindarbeitsabrechnung über das Netznutzungsvertragsverhältnis ab 01.01.2022

1. Was ist Blindarbeit?

Damit Strom im Wechselstromnetz überhaupt fließen kann, muss 50-mal pro Sekunde ein Magnetfeld auf- und abgebaut werden. Weil die Leistung zum Aufbau eines Feldes bei dessen Abbau wieder ans Netz zurückgegeben wird, bezeichnet man diese Leistung als Blindleistung¹. Sie verrichtet keine nutzbare Arbeit, wird aber für den Aufbau der Spannung benötigt.

Grundsätzlich müssen die Netze so dimensioniert werden, dass sie neben der Wirkleistung auch die pendelnde Blindleistung transportieren können. Bei einem steigenden Anteil von Blindleistung im Netz verringert sich die verbleibende Kapazität für die Wirkleistung. Weniger Strom in Form von elektrischer Ladung kann also transportiert werden.

Die Herausforderung für uns als Netzbetreiber besteht darin, die Blindleistung auf dem richtigen Niveau zu halten: Ist sie zu niedrig, sinkt die Spannung und der Stromfluss wird gestört. Ist sie zu hoch, kann weniger (nutzbare) Wirkleistung übers Netz transportiert werden.

2. Was sind ein Anschlussnehmer, Anschlussnutzer und Netznutzer?

Der Anschlussnehmer ist in der Regel der Eigentümer eines Anschlussobjektes (z. B. eines Hauses oder eines Grundstückes), das an das Netz des Netzbetreibers angeschlossen ist. Der Anschlussnutzer ist derjenige, der einen Netzanschluss zur Entnahme von Energie nutzt. Anschlussnutzer kann auch der Grundstückseigentümer selbst sein, aber auch eine andere Person, bspw. ein Grundstücksmieter. Vom Netzanschluss und dessen Nutzung getrennt zu betrachten ist die sog. Netznutzung. Der Netznutzer ist dabei entweder ein Letztverbraucher oder ein Energielieferant, der einen Netzzugang zum Zweck der Entnahme von Strom an einer oder mehreren Entnahmestellen im Netz des Netzbetreibers begehrt. Für die Netznutzung zahlt der Netznutzer Netzentgelte direkt an den Netzbetreiber. Die Energielieferung selbst ist nicht Bestandteil des Vertrages.

3. Welche Varianten für die Abrechnung der Netznutzung gibt es?

Im Regelfall besteht zwischen Ihnen und Ihrem Lieferanten ein Stromliefervertrag mit integrierter Netznutzung (so genannter All-inclusive-Vertrag). Das bedeutet, dass Ihr Lieferant die Netznutzung für Sie abwickelt und die entsprechenden Netzentgelte an den Netzbetreiber bezahlt und Ihnen (weiter)berechnet. Dazu zählten bisher auch die Kosten für die o. g. Blindarbeit.

¹ Die Blindarbeit ergibt sich aus der Summierung der Blindleistung über die Zeit

4. Warum wird die Abrechnung der Blindarbeit über das Netznutzungsvertragsverhältnis ausgesetzt?

Mit der Festlegung BK6-20-120 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 vom 21.12.2020 ist uns als Ihr zuständiger Netzbetreiber untersagt, spätestens ab dem 01.04.2022 eine Abrechnung von Blindarbeit gegenüber einem Netznutzer, der nicht zugleich Anschlussnutzer ist, durchzuführen.

5. Welche Grenzen der Blindarbeitsinanspruchnahme gelten für mich aktuell als Anschlussnutzer?

Die Rechtsgrundlage sind die allgemeinen Grenzen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. der Technischen Anschlussrichtlinien Mittelspannung (TAR VDE-AR-N 4110)

6. Was passiert, wenn ich die Grenzen der Blindarbeitsinanspruchnahme zukünftig nicht einhalte?

Westfalen Weser Netz GmbH wird die Einhaltung der Grenzen der Blindarbeitsinanspruchnahme regelmäßig überprüfen und bei etwaigem Fehlverhalten das Erfordernis einer Kompensation der Blindarbeit Ihnen - dem Anschlussnutzer - gegenüber mitteilen. Bei Nichteinhaltung der o. g. Vorgaben kann eine Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nicht ausgeschlossen werden.

7. Gibt es technische Möglichkeiten, die Grenzen der Blindarbeitsinanspruchnahme zukünftig einzuhalten?

Durch den Einsatz sogenannter Kompensationsanlagen können Sie das Blindleistungsverhalten im zulässigen Bereich einhalten. Der Einbau/die Ertüchtigung einer Blindleistungskompensation darf nur durch entsprechende Fachfirmen durchgeführt werden.